

Erscheint jeden Freitag und kostet
pro Quartal 75 Pfennige,
durch die Post bezogen 95 Pfennige.

Sabelschwerdter

Insertionsgebühren
die durchgehende Korpuszeile 20 Pf.,
d. z. gespaltene 10 Pfennige.

Kreis-Blatt.

Fünfundsechzigster Jahrgang.

Nr. 32.

Sabelschwerdt, den 9. August

1907.

Der Finanz-Minister.

S.-Nr. II, 6409.

N. d. S. Ia. 4282 II. Ang.

Berlin C. 2, den 3. Juli 1907.

Aus einer Zuschrift der k. k. Österreichisch-ungarischen Botschaft haben wir entnommen, daß deutsche Steuerbehörden in zahlreichen Fällen die Vorstände ungarischer Gemeinden direkt um zwangsweise Beitreibung rückständiger Steuerbeträge von in Ungarn sich aufhaltenden Personen ersucht haben. Derartige Ersuchen sind zwecklos, da außerdeutsche Behörden ihnen nicht zu entsprechen pflegen, stehen aber auch mit den von uns erlassenen Vorschriften nicht im Einklange.

Wir bringen die letzteren daher hierdurch nochmals in Erinnerung:

1. Durch Artikel 78 Nr. VIII der von mir, dem Finanzminister, zu dem Einkommensteuergesetz erlassenen Ausführungsanweisung vom 25. Juli 1906 ist bei der Erhebung direkter Staatssteuern jeder unmittelbare geschäftliche Verkehr nicht nur mit ausländischen Behörden, sondern auch mit dem Auswärtigen Amte des Deutschen Reiches und mit den kaiserlichen auswärtigen Vertretungen untersagt. Ersuchen und Anfragen irgend welcher Art, welche im Interesse der Steuerverwaltung an eine dieser Amtsstellen für erforderlich erachtet werden, sind unter gehöriger Begründung auf dem geordneten Instanzenwege mir — dem Finanzminister — vorzulegen.
2. Nach Artikel 90 Nr. 6 a. a. D. sind die Regierungen ermächtigt, rückständige Staatssteuerbeträge, welche wegen Abwesenheit des Steuerpflichtigen im Auslande bis zum Ablaufe des auf das Steuerjahr, für welches die Veranlagung erfolgt ist, folgenden Steuerjahres nicht haben eingezogen werden können, mit dem Vorbehalte der Wiederaufnahmeniederzuschlagen. Die Vermittelung des Auswärtigen Amtes zum Behufe der Zwangsvollstreckung gegen die im Auslande sich aufhaltenden Steuerschuldner soll der Regel nach nicht in Anspruch genommen werden, eine Ausnahme hiervon vielmehr nur

bei dem Vorliegen ganz besonders dringlicher Gründe zulässig sein.

3. Gestattet ist, daß Personen, die sich im Auslande aufhalten, Aufforderungen zur freiwilligen Zahlung von Steuerrückständen zugestellt werden. Solche Zustellungen haben nach Artikel 78 Nr. V. a. a. D. mittels eingeschriebenen Briefes durch die Post gegen einen zu den Akten zurückgelangenden Empfangsschein zu erfolgen. Nur dann, wenn die Post nach dem Orte des Aufenthalts des Schuldners derartige Briefe nicht befördert und die Voraussetzungen der Zustellung mittels Aushanges nicht vorliegen oder diese Zustellungsart wegen der Bedeutung der Sache nicht angezeigt scheint, ist das zuzustellende Schriftstück durch Vermittelung des Vorsitzenden der Einkommensteuer-Berufungskommission unter Darlegung des Sachverhalts behufs Übermittlung an das Auswärtige Amt mir — dem Finanzminister — einzureichen.
4. Die vorstehenden, für die Erhebung direkter Staatssteuern geltenden Vorschriften finden bei der Einziehung kommunaler Abgaben sinngemäße Anwendung. Wie in dem Erlasse meines, des Ministers des Innern Herrn Amtsvorgängers vom 10. Juni 1894 (Min.-Bl. f. d. inn. Verw. S. 102) zum Ausdruck gebracht ist, ist auch hierbei ein unmittelbarer geschäftlicher Verkehr preussischer Amtsstellen mit außerdeutschen Behörden unstatthaft. Die Zustellung von Zahlungsaufforderungen ist — abgesehen von besonderen Ausnahmefällen, in denen das Schriftstück auf dem vorgeschriebenen Dienstwege mir, dem Minister des Innern, vorzulegen sein würde — in der oben zu Nr. 3 angegebenen Weise, also mittels eingeschriebenen Briefes durch die Post zu bewirken.
pp.

Der Finanzminister.

Im Auftrage. gez.: Heintze.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage. gez.: Lindig.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten zu Breslau.

Vorstehenden Erlaß teile ich den Guts- und
Gemeindevorständen zur Kenntnisnahme und Be-
achtung mit.

Habelschwerdt, den 5. August 1907.

Die Königlich Bayerische Regierung hat bis auf
weiteres für Schubtransporte nach Preußen Hanau
und Bütz als regelmäßige Übernahmorte, Fulda
und Erfurt für besondere Fälle als solche bestimmt.

Habelschwerdt, den 3. August 1907.

Nach Aufhebung des Kriegszustandes im süd-
westafrikanischen Schutzgebiete sind Familien-Unter-
stützungen auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar
1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 59) an die Familien von
Mannschaften der Schutztruppe für Südwestafrika
nur noch bis zu deren Rückkehr nach Deutschland,
jedemfalls aber nicht über den 30. September d. J.
hinaus zahlbar.

Vorstehendes bringe ich den Magisträten und
Gemeindevorständen hiermit zur Kenntnis.

Habelschwerdt, den 6. August 1907.

Verzeichnis

der im Monat Juli cr. erteilten Jagdscheine.
Tagesjagdscheine.

Am 15.: Rarger Wilhelm, Hauptlehrer in
Langenbrück; 16.: Gaud Paul, Feldgärtner in
Boigtzdorf b. L.; 19.: Benke, Königl. Förster in
Hammer; 20.: Stein Franz, Stückmannssohn in
Neugersdorf; 27.: Wendler Ambros, Müller in
Ebersdorf; 30.: Tschöpe Reinhold, Waldwärter und
Tschöpe Ernst, Forstauffseher in Schönau b. L.

Habelschwerdt, den 5. August 1907.

Der Königliche Landrat.

Graf Findenstein.

Zwecks Ermittlung derjenigen Steuerpflichtigen
deren Vermögensverhältnisse einer Prüfung und Er-
örterung bedürfen, werden diejenigen Ortsbehörden, die
meiner diesbezüglichen Kreisblattverfügung vom 10. Juli
1907 — Nr. Bl. S. 206 — bisher noch nicht nach-
gekommen sind, gemäß Artikel 51 III der An-
weisung vom 25. Juli 1906 hiermit nochmals auf-
gefordert, innerhalb der nächsten 10 Tage in den
Vormittagsstunden von 9 bis 11 1/2 Uhr im diesseitigen
Steuerbüro zu erscheinen und die Gemeindesteuer-
listen für 1907 mitzubringen.

Habelschwerdt, den 2. August 1907.

Meine Kreisblattbekanntmachung vom 10. Juli
1907 — Stück 28 Seite 206 — betreffend Ein-
reichung der Pächterverzeichnisse oder Erstattung
von Fehlanzeigen an das Königliche Katasteramt
hier bringe hierdurch den Ortsbehörden in Erinnerung.

Habelschwerdt, den 8. August 1907.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-
Veranlagungs-Kommission.

Königliche Landrat. Graf Findenstein.

**Allgemeiner Deutscher Jagdschutz-Verein.
Jäger Achtung!**

Alle Besitzer und Wächter von Jagdbrevieren
bitte ich im Namen unseres Vereins und im In-
teresse der Jagdpflege, von nachstehendem Kenntnis
zu nehmen:

Der Allgemeine Deutsche Jagdschutz-Verein hat
zur Lösung der Frage über die Altersbestimmung
des Schalenwildes — speziell des Rehwildes — im
Jahre 1904 die Graf von Bernstorffschen Wild-
marken angenommen und ist bemüht, das Schalen-
wild in umfassendster Weise zu zeichnen.

Die Zeichnung geschieht durch einen vernickelten
Druckknopf, der unlöslich an der Innenseite der
unteren Gehörmuschel in dem festeren, knorpeligen
Teil des Gehörs so angebracht wird, daß die Nummer
nach innen, der Knopf nach außen kommt. Der Knopf
hat auf der unteren Seite die Buchstaben A. D. J.-V.
und eine Nummer und ist sehr leicht zu erkennen.

Bis jetzt sind weit über 38,000 Stück Marken
ausgegeben und davon über 9000 Stück bei Wild
eingezogen.

Natürlich ist es von außerordentlicher Wichtig-
keit, daß uns keine Marken verloren gehen, und
deshalb richte ich an alle Jäger und Jagdbesitzer
die Bitte, bei erlegten oder eingegangenen Stücken
auf unsere Marke zu achten und die Nummer einer
jeden Marke, die ihnen in die Hände kommt, ge-
fälligst ungesäumt an die Zentralstelle für Ver-
ausgabe von Wildmarken unserem General-
sekretariat zu Berlin W. 30, Martin Luther-
straße 2, anzuzeigen.

Dabei bitte ich mitzuteilen:

Das Datum der Erlegung, das Revier in
welchem das Stück zur Strecke kam, sein Ge-
wicht, bei männlichen Stücken Stärke pp. des
Geweihes oder Gehörns, etwaige besondere
Umstände, event. ob verwendet aufgefunden.

Von größtem Werte für unsere Untersuchungen
ist uns die Übersendung und zeitweise Überlassung der
Köpfe der erlegten Tiere. Dabei wird aber gebeten,
die Wildmarken nicht zu entfernen und die ev. Ge-
hörne oder Geweihe nicht abzuschlagen. Gerade
auf die Einsendung der unversehrten Wildköpfe
wird das größte Gewicht gelegt.

Die Wildköpfe werden durch die Zentralstelle
— nach eingehender Untersuchung durch Fachleute —
auf unsere Kosten skelettiert und den Eigentümern
in tadellosem Zustande zurückerstattet, sobald dies
gewünscht wird.

Alle Herren, welche der Zentralstelle diese
Wildköpfe leihweise überlassen können, erweisen der
Wissenschaft über die Kenntnis unseres einheimischen
Wildes und der Jagdpflege in unserem Vaterlande
einen ganz unschätzbaren Dienst und werden dadurch
Mitarbeiter an unserem Werke.

Außerdem steht es jedem Jäger und Jagd-
besitzer frei, sich an unserem Unternehmen, das
durchaus nicht nur für Mitglieder unseres Vereins
bestimmt ist, zu beteiligen, und die Hilfe eines
jeden Jagdpflegers ist uns sehr willkommen. Die

für
wir
um
Gel
entl
kön
zur

dabei notwendigen Druckfachen können von der Zentralfstelle zu Berlin bezogen werden.

Mit Weidmannsheil!

Viktor Herzog von Ratibor, Präsident.

Gebäudesteuerrevision.

Bei Aufstellung des Verzeichnisses der Gebäudebesitzungen und der dazu gehörigen Gebäude für die Zwecke der Revision werden die Guts- und Gemeindevorstände ersucht, nachstehende Punkte zu beachten:

Zu Spalte 1 und 2 des Formulars: Die Ordnung erfolgt nach Maßgabe der Hausnummern.

Zu 3 und 4: Der Name des Gebäudeeigentümers soll der im Grundbuche eingetragene sein und kann aus der summarischen Mutterrolle entnommen werden; der Name des gegenwärtigen Besitzers kann in Klammern beigefügt werden.

Zu 5: Als selbstständiges Steuerobjekt gilt jedes durch eine Brandmauer geschiedenes Gebäude; ohne diese Scheidewand werden Nebengebäude mit dem Hauptgebäude vereint aufgeführt, es wird also z. B. heißen müssen: Wohnhaus mit Stall und Scheune. Kleinere Anbauten können als solche gekennzeichnet und mit dem Hauptgebäude vereint werden, z. B. Pferdestall mit angebautein Futter-schuppen. Eine Beschreibung der Gebäude erfolgt vorläufig nicht.

Zu 6: Um eine möglichst gleichmäßige Veranlagung zu erzielen, empfiehlt es sich schon jetzt diejenigen steuerpflichtigen Gebäude, welche im Vergleich zu den anderen des Ortes anzutreffend veranlagt erscheinen, durch die Angabe „zu hoch“ oder „zu niedrig“ zu kennzeichnen. Es kann die Unrichtigkeit der gegenwärtigen Veranlagung dadurch hervorgerufen sein, daß das Gebäude im Laufe der Zeit an Wert verloren hat, andererseits Verbesserungen angebracht worden sind, die erst durch die periodischen 15jährigen Revisionen erfasst werden können. Hierzu gehören alle Verbesserungen ohne Vermehrung des kubischen Inhalts; auch kann der Umfang eines landwirtschaftlichen Besitzes durch Ankauf oder Verkauf sich geändert haben, so daß die Besitzung zu einer selbstständigen Mahrung geworden ist oder ihre Selbstständigkeit verloren hat. Dieser Umstand ist gleichfalls nicht ohne Einfluß auf die Bewertung des Hauptgebäudes einer landwirtschaftlichen Besitzung.

Eine neue Aufstellung der Beschreibungen ist für das platte Land diesmal nicht beabsichtigt, doch wird in einzelnen Fällen, namentlich soweit es sich um die zum Gewerbe- und Fabrikbetriebe bestimmten Gebäude handelt, eine neue Beschreibung nicht entbehrt werden können; Bestimmungen darüber können aber erst nach Vergleichung der jetzt einzureichenden Verzeichnisse mit den Gebäudesteuerrollen

getroffen werden. Den Gebäudeeigentümern wird angeraten die nicht mehr bestehenden Gebäude abzumelden und empfiehlt sich hierzu die auch dieses Jahr wie gewöhnlich im September aufzustellende Nachweisung über die Veränderungen im Bestande der Gebäude zu benutzen.

Soweit erforderlich werde ich eine Besichtigung der Gebäude an Ort und Stelle vornehmen, ich bitte indes die Herren Vorsther zur Vermeidung unnötigen Schreibwerks außer meinem Amtstage auch die Steuertage zur Rückfrage und Besprechung im Katasteramtslokale zu benutzen.

Habelschwerdt, den 7. August 1907.

Der Katasterkontroleur. Nagel, Steuerinspektor.

Bekanntmachung.

Der Kottlauf unter den Schweinen des Steuerbesitzer Karl Kammler zu Neundorf ist erloschen und die Desinfektion ausgeführt worden.

Lauterbach, den 5. August 1907.

Der Amtsvorsteher. Nitsche.

Bekanntmachung.

Unter dem Schwarzviehbestande des Stellenbesizers Josef Kupprecht in Berlorenwasser ist die Schweinepeuche amtlich festgestellt worden.

Nieder-Langenu, den 30. Juli 1907.

Die Amtsverwaltung.

Unter dem Schweinebestande des Stückmanns Franz Weirauch in Ramniz ist Schweinepeuche amtlich festgestellt worden.

Wilhelmsthal, den 8. August 1907.

Der Amtsvorsteher.

Inserate.

Knorr's Hafermehl

Bestes Rohmaterial und sorgfältige Fabrikation bedingen die wertvollen Eigenschaften von Knorr's Hafermehl als leichtverdaulichste, nahrhafte und Durchfall vorbeugende Kindernahrung.

Nähre mit „Knorr“.

Königreich Sachsen

Technikum Hainichen

Maschinen- u. Elektro-Ingenieure, Techn. u. Werkm., Bauwiss., Laboratorien, Progr.-frei.

Lehrfabrikwerkstätten.

Bekanntmachung.

Beim Rgl. Amtsgericht zu Landeck sind behufs Vernichtung nachstehende Akten ausgesondert worden.

Nachlassakten, welche bis zum Jahre 1876, Akten über Vormundschaften und Pflegschaften und zwar solche mit Vermögensverwaltung, welche bis zum Jahre 1896 und solche ohne Vermögensverwaltung, welche bis zum Jahre 1901 weggelegt sind, ferner Sühnesachen aus den Jahren 1896 bis 1900, Mahnsachen von 1898 bis 1901, Arreste und einstweilige Verfügungen aus den Jahren 1897 bis 1900, Sammelakten betr. Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Rechtsstreits aus den Jahren 1898 bis 1901, Anträge betreffend Zwangsvollstreckungen von 1897 bis 1900, Akten über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus den Jahren 1894 bis 1901, Wechselprotokolle von 1897 bis 1901, Konkursakten aus den Jahren 1889 bis 1895, Akten über Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen bis zum Jahre 1896, Akten betreffend Verteilungsverfahren von 1891 und 1894, über Forstdiebstahlsachen von 1898 bis 1901, über Privatklagen von 1899 bis 1901, Blattsammlungen betr. Strafbefehle von 1898 bis 1901, Akten, welche Vergehen betreffen von 1893 bis 1896, solche welche Übertretungen betreffen, von 1898 bis 1901, sowie die Handakten und Dienstregister des Gerichtsvollziehers bis zum Jahre 1896.

Diejenigen, welche an der längeren Aufbewahrung der Akten ein Interesse haben, werden aufgefordert, dasselbe innerhalb einer Frist von 4 Wochen in der Gerichtsschreiberei Abt. II. Zimmer Nr. 2 des unterzeichneten Amtsgerichts anzumelden und zu bescheinigen. Dort liegt auch ein Verzeichnis der zu vernichtenden Akten zur Einsicht aus. Nach Ablauf dieser Frist werden die Akten vernichtet werden.

Landek, den 27. Juli 1907.

Der Aufsichtsrichter des Amtsgerichts.

Für Buchbinderarbeit

jeder Art

sowie Einrahmen von Bildern
empfiehlt sich

C. Groegers Buchdruckerei,
Buchbinderei und Papierhandlung.

Bekanntmachung.

Der Fabrikbesitzer Zeh in Altwaldersdorf beabsichtigt an seine Stifffabrik eine Dampfkesselanlage zu errichten.

Einwendungen gegen die Anlage sind beim Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll innerhalb 14 Tagen anzubringen.

Altwaldersdorf, den 8. August 1907.

Der Amtsvorsteher. Adam.

Zauber

verleiht jedem Gesicht ein rosiges, jugendfrisches Aussehen, zarte, weiße, sammelweiche Haut und blendend schöner Teint.

Alles dies erzeugt die echte

Steedenpferd-Lilienmild-Seife

v. Bergmann & Co., Radebeul
mit Schutzmarke: Steedenpferd.

à St. 50 Pf. bei: J. Willisich, Drog., sowie
Alfred Rauch, Drog., Jos. Schwade in Habelschwerdt.



Alter Breslauer „Glatzel“-Korn

1/2 Literflasche 110 Pf. empfiehlt

Hugo Buchal
Habelschwerdt.

Rud. Sack, Leipzig-Pl.

verkauft bis einschliesslich 1906

86 979 Drill- und Säemasch.,
10 819 Hackmaschinen,
12 16 590 Pflüge aller Art.

Alleinvertreter für den Kreis
Habelschwerdt

B. Hirschfeld, Breslau XIII.